

Beschluss der Geschäftsleitung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

KR-Nr. 176/2021

Sitzung vom 2. Juni 2021

Anfrage (Mündliche Verhandlungen am Sozialversicherungsgericht)

Kantonsrat Rafael Steiner, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Michèle Dünki-Bättig, Bülach, und Pia Ackermann, Zürich, haben am 10. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Entscheide im Bereich der Sozialversicherungen sind für die betroffenen Personen mitunter mit sehr einschneidenden Folgen verbunden. Ob einer versicherten Person eine IV-Rente gewährt wird, eine Umschulung finanziert wird oder Unfallversicherungsleistungen gewährt werden, ist für die finanzielle und persönliche Zukunft der Betroffenen sehr relevant.

Gerade in diesem höchstpersönlichen Bereich ist der persönliche Kontakt mit den Betroffenen wichtig. Statt sich nur ausschliesslich auf Akten zu stützen, ist es hilfreich, die betroffene Partei persönlich zu sehen, ihre Geschichte zu hören und ihr auch Gelegenheit zu geben, sich mit der Gegenpartei auszutauschen. In gewissen Verfahren gibt es sich widersprechende Gutachten. Es ist nicht Aufgabe von Gutachterinnen und Gutachtern, über Renten zu entscheiden, sondern der Gerichte. Hier kann ein persönliches Gespräch helfen, die Situation besser einzuschätzen. Auch für das Verständnis des Urteils kann es für die betroffene Person wichtig sein, die Richterin oder den Richter persönlich zu sehen und Verständnisfragen zum Urteil zu stellen.

Aus den oben genannten Gründen, ist denn das Recht auf eine mündliche Verhandlung auch gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK ein garantiertes Menschenrecht. Das Bundesgericht bestätigt, dass dieses Recht auch für Sozialversicherungsfälle gilt (BGE 136 I 279).

In diesem Zusammenhang bitten wir das Sozialversicherungsgericht um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt das Sozialversicherungsgericht die Ansicht, dass die Rechtsweggarantie mit dem Recht auf eine mündliche Verhandlung gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK ein wichtiges Menschenrecht darstellt?
2. Wie oft wurden am Sozialversicherungsgericht in den letzten 5 Jahren mündliche Verhandlungen durchgeführt?
3. Wie viele Gesuche auf mündliche Verhandlungen wurden gestellt? Wie viele davon wurden bewilligt / abgelehnt? Was waren Gründe, die Gesuche abzulehnen?

4. Werden die Parteien aktiv auf dieses Recht aufmerksam gemacht und wird am Gericht eine Kultur gefördert, die solche Verhandlungen fördert und deren Wichtigkeit betont?

Die Geschäftsleitung des Sozialversicherungsgerichts beschliesst:

I. Die Anfrage Rafael Steiner, Winterthur, Michèle Dünki-Bättig, Bülach, und Pia Ackermann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Wir beantworten diese Anfrage innert der dreimonatigen Frist gemäss § 59 Abs. 3 KRG wie folgt:

Verhandlungen finden am Sozialversicherungsgericht auf Antrag einer Partei oder auf Veranlassung des Gerichts statt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen sogenannten Hauptverhandlungen in Anwesenheit der drei den Fall entscheidenden Richterinnen und Richter und übrigen Verhandlungen (Instruktionsverhandlungen), die von der fallzuständigen Richterin oder dem fallzuständigen Richter durchgeführt werden, um beispielsweise den Sachverhalt genauer abzuklären, Vergleichsmöglichkeiten auszuloten oder Beschwerdeführenden die Rechtslage mündlich zu erläutern. Wenn eine öffentliche und mündliche Verhandlung gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK beantragt wird, findet immer eine Hauptverhandlung statt, ausser die Beschwerdeführenden erklären sich auf Anfrage mit einer weniger förmlichen und weniger aufwendigen Instruktionsverhandlung einverstanden.

Im Geschäftsverwaltungssystem werden keine statistisch auswertbaren Daten betreffend Verhandlungen erfasst. Einer seit 2016 manuell geführten Statistik lassen sich die folgenden Daten entnehmen:

Jahr	beantragt	durchgeführt		
		Total	Hauptverhandlungen	andere
2016	16	69	31	38
2017	k.A.	71	24	47
2018	6*	74	19	55
2019	k.A.	71	10	61
2020	5	49	15	34

* In zwei Fällen wurde der Antrag nach erfolgter Terminsuche und -findung wieder zurückgezogen.

Die einzelnen Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu Frage 1:

Alle von der EMRK garantierten Rechte sind wichtige Menschenrechte. Aus diesem Grund wurden sie in die Konvention aufgenommen.

Zu Frage 2:

Pro Jahr fanden rund 70 Verhandlungen (Hauptverhandlungen und andere) statt. Davon ausgenommen ist das Jahr 2020, in welchem wegen Corona zahlreiche schon terminierte Verhandlungen verschoben oder abgesagt werden mussten.

Zu Frage 3:

Laut Statistik fanden zwischen 5 und 16 Verhandlungen pro Jahr statt, weil ein Antrag auf eine Verhandlung gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK gestellt worden war.

Grundsätzlich ist es die konstante Praxis des Gerichts, die Verhandlung durchzuführen, wenn ein solcher Antrag gestellt wird. Ob auch solche Anträge abgelehnt wurden, ist nicht statistisch erfasst. Zusätzliche Abklärungen haben ergeben, dass in einigen wenigen Fällen keine Verhandlung stattfand, weil mit dem Urteil dem mit der Beschwerde gestellten Antrag entsprochen wurde, und in einigen Fällen das Gericht davon ausging, dass kein solcher Antrag gestellt war, was das Bundesgericht teilweise anders beurteilte.

Zu Frage 4:

Die deutliche Mehrheit der Rechtsuchenden ist anwaltlich vertreten. In diesen Fällen erfolgt kein Hinweis auf das genannte Recht, zumal dies den Eindruck erwecken würde, das Gericht bezweifle die fachliche Kompetenz der Rechtsvertretung.

In Klageverfahren betreffend Krankentaggeld werden die Parteien – ohne Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 1 EMRK, sondern aufgrund entsprechender Vorgaben des Bundesgerichts – immer angefragt, ob sie eine Hauptverhandlung wünschen. Dies wurde in den Berichtsjahren in rund 10% der Fälle bejaht.

In allen Fällen, in denen das Gericht eine mündliche Verhandlung als zielführend erachtet, veranlasst es eine solche. Das ist beispielsweise der Fall, wenn es möglich scheint, den Rechtsstreit durch eine gütliche Einigung (Vergleich) beizulegen, oder um nicht anwaltlich vertretenen Rechtsuchenden die Rechtslage verständlicher zu erläutern als mittels schriftlichen Urteils, was für sie zudem mit der Gelegenheit verbunden ist, sich selber zu äussern und Fragen zu stellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an die Geschäftsleitung des Sozialversicherungsgerichts.

Im Namen der Geschäftsleitung
des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:

Hans-Jakob Mosimann

Die Generalsekretärin:

Cristina Malnati Burkhardt